



Übergeordnetes Schutzkonzept des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt für den Sportunterricht an den Berufsfach- und Mittelschulen ab dem 3. Mai 2021

1. Einleitung

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage die *Covid-19-Verordnung besondere Lage* erlassen, die seitdem mehrfach überarbeitet und angepasst worden ist, letztmals am 14. April 2021. Damit sollen für verschiedene Lebensbereiche möglichst einfache und kohärente Regeln gelten. Der Besuch von Bildungsinstitutionen bedeutet auch im nachobligatorischen Bereich immer eine Verpflichtung oder beruht auf einem übergeordneten Interesse.

Grundlegend ist die Anwendung der Schutzmassnahmen nach dem Kaskadenprinzip:

1. Einhaltung der Hygieneregeln
2. Einhaltung der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken)
4. Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontakt Daten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind **Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung**. Die Stufe 4 dient zur **Verhinderung der Weiterverbreitung**. Das Ziel der Schutzmassnahmen in den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist es daher, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Ansteckungen zu verhindern. Andererseits muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen den dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen ausgesetzt sind.

Ab dem 3. Mai 2021 kann der Sportunterricht auf Sekundarstufe II wieder regulär stattfinden, wobei die speziellen Schutzmassnahmen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden müssen. Bei der Durchführung von bewegungsaktivem Sportunterricht hat weiterhin oberste Priorität, das Ansteckungs- und Weiterverbreitungsrisiko von COVID19 zu minimieren. Dieses Schutzkonzept definiert die Rahmenbedingungen für einen vernünftigen, gesundheitsfördernden und sicheren Sportunterricht. Mit dem Schutzkonzept soll verhindert werden, dass sich ganze Klassen bzw. grössere Gruppen in Quarantäne begeben müssen. In dieser Hinsicht hat der Sportunterricht auch eine Verantwortung gegenüber dem gesamten Schulbetrieb und den Ausbildungsbetrieben. Dieses Konzept legt Schutzmassnahmen und Rahmenbedingungen fest und orientiert sich dafür an den aktuell gültigen Vorgaben von Bund und Kanton.

Grundlage bilden die bestehenden Richtlinien von Swiss Olympic sowie des Schweizerischen Verbands für Sport in der Schule. Die Regelungen anderer Kantone wurden bei der Bearbeitung dieses Schutzkonzepts beigezogen. (vgl. Anhang)

2. Schutzkonzept für den Sportunterricht

1. Grundsätze

Auf dem ganzen Schulareal gilt eine generelle Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht erstreckt sich auch auf Unterricht, der ausserhalb des eigenen Schulareals stattfindet, wie z.B. an den dezentralen Sportanlagen St. Jakob, Rankhof und Pfaffenholz oder bei Sportanlagen privater Anbieter. Die Maskenpflicht gilt ab Betreten der Sportstätten und auch im Unterricht.

Im Grundsatz gilt die Empfehlung, Sportunterricht wenn immer möglich im Freien durchzuführen. Zusätzliche Klassendurchmischungen sind in jedem Fall zu verhindern.

2. Garderoben und Duschen

- In den Garderoben müssen Masken getragen werden. Sie dürfen nur für das Duschen abgelegt werden. Es darf sich max. die Hälfte der Klasse/des Kurses in der Garderobe aufhalten (diese Richtgrösse ist in Abhängigkeit von Klassen- und Raumgrösse sinnvoll umzusetzen).
- Duschen dürfen benützt werden; die Duschsituation ohne Maske muss möglichst kurz gehalten werden und es ist besonders auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Idealerweise ist nur jede zweite Dusche zu benützen.
- Die Klassen sind auf das zusätzliche Ansteckungsrisiko hinzuweisen und zur konsequenten Einhaltung der Schutzmassnahmen aufzufordern.

3. Sportunterricht in Innenräumen

- Es gilt generelle Maskenpflicht in allen Situationen.
- Vor Betreten der Turnhalle müssen die Hände desinfiziert werden.
- Auch mit Maske gilt es, jeglichen Körperkontakt zu vermeiden und den Mindestabstand von 1,5 m stets einzuhalten.
- Bei Spielsportarten wie Fussball, Unihockey etc. sind Technik- bzw. Taktikformen möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m stets eingehalten werden kann.

4. Sportunterricht im Freien

- Es gilt generelle Maskenpflicht. Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden, wenn die Maske die Ausübung der Aktivität beträchtlich erschwert und jederzeit der erforderliche Abstand von 1,5m eingehalten werden kann (z.B. Ausdauerformen auf Rollgeräten, Nordic Walking, Speedminton, etc.).
- Auch mit Maske gilt es, jeglichen Körperkontakt zu vermeiden und den Mindestabstand von 1,5m stets einzuhalten.

5. Fitnessräume

- Für Fitnessraum an den Schulen gelten standortspezifischen Kapazitätsbeschränkungen.
- Es gilt generelle Maskenpflicht. Eine Aufhebung der Maskenpflicht für die Nutzung von intensiven Ausdauergeräten (Indoor-Bike, Laufband) ist nicht möglich.
- Nach jedem Gebrauch sind die Oberflächen der Geräte (Griffe, Sitze u. ä.) zu desinfizieren.
- Ausdauertrainings sollen im Freien durchgeführt werden.

6. Gartenbad

Beim Besuch der Gartenbäder sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelungen des Sportamtes für den Besuch durch Schulklassen zu beachten.

7. Sportunterricht bei Drittanbietern

Neben diesem Schutzkonzept gelten die jeweiligen Schutzkonzepte von Drittanbietern. Sportlehrpersonen klären die Bedingungen und informieren die Lernenden im Voraus. Im Zweifelsfall gilt das ‚strengere‘ Schutzkonzept.

8. Abschlussklassen

Um die Abschlussprüfungen durch allfällige Ansteckungen oder Quarantänemassnahmen nicht zu gefährden, findet der Sportunterricht in den Abschlussklassen weiter als alternativer Sportunterricht gemäss der bis Ende April geltenden Regeln ohne Nutzung der Garderoben statt.

9. Freiwillige Sportangebote und Wahlfachsport

- Diese Angebote können ab dem 3. Mai 2021 ebenfalls wieder stattfinden. Das Schutzkonzept gilt analog auch für diese Angebote.
- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen sichergestellt sein.

10. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter:

<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

11. Zusätzliche Massnahmen

Die Schulleitungen können standortspezifische, zusätzliche Massnahmen in ihren Schutzkonzepten festhalten.

3. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 3. Mai 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 28. April 2021